



ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ

(Beschluss des Stadtrates vom 05.12.1991)

§ 1 Vorbemerkungen

1. Die Landeshauptstadt Bregenz fördert nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel Vereine, Institutionen oder Personen durch Gewährung von Förderungsmitteln.
2. Auf die Gewährung dieser Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.
3. Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind jedwede geldwerten Leistungen, die die Landeshauptstadt Bregenz als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen aus Budgetmitteln der Landeshauptstadt für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.
4. Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten nicht für Förderungen nach Sonderrichtlinien.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Bregenzer Bevölkerung im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb der Stadt Bregenz beizutragen.
2. Eine Leistung wird überdies nur gefördert, wenn sie von auf gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Basis arbeitenden Vereinen, Personen oder Einrichtungen eingebracht wird und ohne eine Förderung diese Leistung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen.
3. Berücksichtigt werden vorrangig Förderungsansuchen von Vereinen, Institutionen oder Personen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Bregenz haben und deren Leistungen vor allem der Bregenzer Bevölkerung zugute kommen.

4. Ansuchen von überregionalen Einrichtungen oder sonstige Projekte werden nur dann berücksichtigt, wenn Bregenzer Einwohner daran teilnehmen können und Betreuung erfahren bzw. diese Einrichtungen auch der Bregenzer Bevölkerung zugute kommen oder von sonstiger humanitärer oder sozialer Bedeutung sind.
5. Die Förderungswerber haben alle Möglichkeiten einer Förderung über die Stadt hinaus auszuschöpfen und mit zu berücksichtigen.
6. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Leistungen von Förderungswerbern nicht schon von anderer Seite angeboten werden. Eine sinnvolle Angebotsvielfalt darf jedoch dadurch nicht verhindert werden.

§ 3 Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Landeshauptstadt Bregenz bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
2. Die zuerkannten Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
3. Auf Möglichkeiten der Selbstfinanzierung bzw. Eigenleistung durch den Antragsteller ist besonders Bedacht zu nehmen.

§ 4 Ansuchen

1. Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
2. Dieses schriftliche Ansuchen hat nach Möglichkeit bis spätestens 20. Mai des Vorjahres der Förderungsvergabe bei der Landeshauptstadt Bregenz einzulangen, um entsprechende Dispositionen im Voranschlag zu ermöglichen.
3. Im Ansuchen hat der Förderungswerber das Erfordernis der Förderung zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe er sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat.

§ 5 Förderungszusage

1. Über den Antrag entscheidet der Stadtrat der Landeshauptstadt Bregenz aufgrund einer Empfehlung des jeweiligen Ausschusses.
2. Die Zusage der Förderung hat schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß § 6 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz" zu erfolgen und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die erhaltene Förderung bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich, der Landeshauptstadt bzw. den von dieser hierzu beauftragten Organen
 - a) die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und/oder durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten
 - b) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - c) unter Vorlage von Nachweisen über die Verwendung der Mittel unaufgefordert binnen einer Frist von längstens sechs Monaten zu berichten.
3. Der Förderungswerber hat die Geldzuwendungen zurückzubezahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde oder
 - b) die geförderte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
4. Geldzuwendungen, die gem. Abs. 3 zurückzubezahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an mit 10 v.H. zu verzinsen.

5. Der Förderungsnehmer hat sich durch Unterfertigung einer Zweitschrift der Förderungszusage ausdrücklich zu verpflichten, die in dieser Zusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der Bestimmungen des § 6 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz" zu beachten.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

Allfällige Kontrollmaßnahmen können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Förderungsbetrages vom Bürgermeister angeordnet bzw. von jedem anderen Organ der Stadt verlangt und vom Kontrollamt durchgeführt werden. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gem. § 52 GG. bleibt hievon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1992 in Kraft und ersetzen die "Allgemeinen Förderungsbedingungen der Landeshauptstadt Bregenz" laut Beschluss des Stadtrates vom 11. März 1986.

Bregenz, 08.01.1992